



## Informationen zum Schulrecht 2013

### Ausfall der Lehrperson

*§ 4 Abs. 4 SchulR - Bei unvorhergesehener Abwesenheit einer Lehrperson darf die Klasse nicht nach Hause entlassen werden; sie ist in der Schule zu betreuen. Es empfiehlt sich, für diese Fälle im Voraus eine Regelung zu treffen.*

Kann eine Lehrperson unverhofft nicht zur Schule kommen, so dürfen die Kinder nicht nach Hause geschickt werden, jedenfalls jene nicht, von denen die Lehrpersonen nicht mit Sicherheit wissen, dass die Eltern das Kind während der ausgefallenen Unterrichtszeit tatsächlich betreuen können. Die Kolleginnen und Kollegen der abwesenden Lehrperson haben sich um die Kinder zu kümmern und ihnen einen Ersatzunterricht anzubieten. Diese Verpflichtung umfasst mindestens einen ganzen Schultag. Das Kind darf in keinem Fall ohne verantwortliche Bezugsperson bleiben. Da solche Ausfälle immer wieder vorkommen, empfiehlt es sich dringend, zum Voraus eine Regelung zu treffen, wer die Kinder vorübergehend betreut beziehungsweise unterrichtet (Herbert Plotke, Schweizerisches Schulrecht, Bern 2003, S. 26).

Gewisse Gemeinden haben in einem Eltern-ABC oder einem Reglement beispielsweise geregelt, dass bei Schulausfall ab dem zweiten Tag die Eltern am Vorabend bzw. Vortag informiert werden müssen. Auf Wunsch der Eltern werden die Kinder in der Schule betreut (z.B. in einer Parallelklasse).

Abklärung des Amts für gemeindliche Schulen, Abteilung Schulaufsicht, 25. Februar 2013